

Angaben auf Geschäftsbriefen und
sogenannte Fußleistenpflicht für
die in der BRD gebräuchlichen
Rechtsformen von A - Z

Nr. 112/02

verantwortlich:

Frank Wildner

Geschäftsbereich Recht | Steuern
der IHK Nürnberg für Mittelfranken,
Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel. 0911/1335-428

Fax 0911/1335-463

E-Mail: Wildner@nuernberg.ihk.de

Stand: Juni 2002

Auflage 2002

1. Vorbemerkung

Das gewerbliche Bezeichnungsrecht ist von starken Interessengegensätzen geprägt: Der Inhaber möchte eine möglichst werbewirksame und zugkräftige Bezeichnung führen, der Geschäftsverkehr dagegen hat Interesse an Individualisierung, Einblick in geschäftliche Verhältnisse und Schutz vor Irreführung.

Das Aufkommen der Rechtsform der GmbH und die Verbreitung der bei ihr zulässigen Sachfirma begünstigte den Hang zu anonymen Bezeichnungen zu Lasten des Informationsbedürfnisses des Geschäftsverkehrs. Während jedoch das Kennzeichnungsrecht der Kaufleute durch den historischen Gesetzgeber längst geregelt war - dem Kaufmann ist die Führung seines Namens (Firma) im Handelsregister zur Pflicht gemacht -, fehlte lange Zeit für den weitaus größeren Teil der Gewerbetreibenden eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Namensführung im Gewerbebetrieb, die erst im Jahre 1960 als § 15 b in die Gewerbeordnung eingefügt wurde.

Schließlich führte der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Harmonisierung der Europäischen Gemeinschaft Angabepflichten auf Geschäftsbriefen bei bestimmten Rechtsformgestaltungen ein, die Kenntnis von der verantwortlichen Geschäftsleitung verschaffen, den Zugang zu Informationen aus dem Handelsregister erleichtern und vor irreführenden Angaben über die Kapitalverhältnisse schützen sollen. Er erweiterte diese Pflichten mit der Zulassung der Phantasiefirma durch das am 01.07.1998 in Kraft getretene Handelsrechtsreformgesetz.

Im folgenden werden die geltenden Deklarationspflichten im schriftlichen, rechtsgeschäftlichen Verkehr (Geschäftsbriefe) für die in Deutschland gebräuchlichen Rechtsformen dargestellt. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass in der Werbung abweichende und für bestimmte Betriebsformen zusätzliche Regeln (Ladentüre) gelten.

2. Definition des Geschäftsbriefes

Der Begriff des Geschäftsbriefes ist weit auszulegen. Er umfasst jede von dem Kaufmann ausgehende schriftliche Mitteilung, die seine geschäftliche Betätigung nach außen betrifft und zwar nicht nur vor der Aufnahme, sondern grundsätzlich auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Der Geschäftsbrief muss an einen bestimmten Empfänger gerichtet sein. Das trifft zu, wenn die geschäftliche Mitteilung selbst oder der sie verschließende Umschlag an eine individuell bezeichnete Person adressiert ist. Bestellscheine gelten ausdrücklich als Geschäftsbriefe. Auch Postschecks zählen zu den Geschäftsbriefen (LG Detmold vom 20.10.1989, GmbHR 1991, 23). Strittig ist, ob E-Mails als Geschäftsbrief einzustufen sind. Mangels eindeutiger Rechtslage wird unter Beachtung der weiten Definition des Geschäftsbriefes empfohlen, auch bei elektronischer Post die für die jeweilige Rechtsform nötigen Pflichtangaben vorzunehmen.

Nicht als Geschäftsbriefe anzusehen sind:

Mitteilungen für einen unbestimmten oder nur durch Gruppenmerkmale bestimmten Personenkreis, z.B. bei der Verteilung von Werbeschriften, Postwurfsendungen, Zeitschriftenanzeigen, Mitteilungen oder Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in die lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben

eingefügt zu werden brauchen. (Beispiele: Auftragsbestätigung, Lieferscheine, Rechnungen)

3. Platzierung der Angaben

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind grundsätzlich an verkehrsüblicher Stelle des Geschäftsbriefes (Briefkopf) zu platzieren. In der Praxis hat sich die Angabe in der sog. Fußleiste eingebürgert, das gilt auch für die Angabe der Firma.

4. Sanktion

Das zuständige Registergericht kann die Einhaltung der Firmen- und Fußleistenpflicht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes (bis zu € 5 000,-- im Einzelfall) erzwingen.

5. Die für die einzelnen Rechtsformen vorgeschriebenen Angaben:

a) Aktiengesellschaften (AG)

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 80 Abs. 1 AktG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- ✍ die Rechtsform der Gesellschaft
- ✍ den Sitz der Gesellschaft
- ✍ das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- ✍ alle Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (§ 94 AktG) mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorstandsvorsitzende ist als solcher zu bezeichnen.
- ✍ den als solchen zu bezeichnenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- ✍ Angaben über das Kapital sind nicht erforderlich. Werden sie freiwillig gemacht, so ist das Grundkapital und wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, ist diese Tatsache zusätzlich anzugeben. Anstelle der Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren anzugeben (§ 268 Abs. 4 AktG).

<i>b) Zweigniederlassung der ausländischen Aktiengesellschaft</i>

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 80 Abs. 1 AktG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im deutschen Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- ✍ die Rechtsform der Gesellschaft
- ✍ den Sitz der Zweigniederlassung
- ✍ das Registergericht der Zweigniederlassung und die Handelsregisternummer
- ✍ alle Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (§ 94 AktG) mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- ✍ den als solchen zu bezeichnenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- ✍ Angaben über das Kapital sind nicht erforderlich. Werden sie freiwillig gemacht, so ist das Grundkapital und wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, ist diese Tatsache zusätzlich anzugeben. Anstelle der Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren anzugeben (§ 268 Abs. 4 AktG).

<i>c) Ausländische juristische Personen aus einem EU-Land</i>

Ausländische juristische Personen werden in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich (anders häufig: englische Limited!) als rechtsfähig einschließlich ihres Namens- bzw. Firmenrechts anerkannt.

Für gewerbliche Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland müssen sie ihren Namen bzw. ihre Firma in Übereinstimmung mit der heimatstaatlichen Registrierung führen.

Alle EG-Staaten haben aufgrund Art. 4 der ersten Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 09.03.1968 (Amtsblatt vom 14.03.1968 Nr. L 65/68) mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden vergleichbare Vorschriften erlassen, die in Einzelheiten differieren. Sind ausländische juristische Personen aus EG-Ländern in der Bundesrepublik Deutschland tätig, müssen sie ihre nationalen Deklarationsvorschriften beachten, auf deren Darstellung hier verzichtet werden muss. Im Bedarfsfall gibt die IHK Auskunft.

d) Ausländische juristische Personen aus Nicht-EU-Land

Ausländische juristische Personen werden in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich (anders häufig: liechtensteinische Rechtsformen) als rechtsfähig einschließlich ihres Namens- bzw. Firmenrechts anerkannt. Für gewerbliche Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland müssen sie ihren Namen bzw. ihre Firma in Übereinstimmung mit der heimatstaatlichen Registrierung führen. Gemäß § 15 b Abs. 2 GewO sind zusätzliche Angaben zu machen.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- ✍ die vollständige Firma der Hauptniederlassung in Übereinstimmung mit der heimatstaatlichen Registrierung
- ✍ den Ort des satzungsmäßigen Sitzes
- ✍ den Staat des satzungsmäßigen Sitzes
- ✍ die gesetzlichen Vertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

e) Einzelkaufleute (handelsgerichtlich eingetragen)

Sie unterliegen nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gemäß § 37 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut.
- ✍ Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ bzw. eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. e. K.; e. Kfm.; e. Kfr.)
- ✍ Ort der Handelsniederlassung
- ✍ das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer.

f) Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV)

aa) In deutschem Register mit Hauptsitz eingetragene EWIV

Als Formkaufleute (§ 1 2. Halbsatz EWIV-Ausführungsgesetz) unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Vorschriften des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. Art. 25 Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 vom 25. Juli 1985 (ABl. L 199/1) sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

☞ den vollständigen Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“

☞ den Ort des Registers, in das die Vereinigung eingetragen ist und die Registernummer

☞ die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz

☞ falls die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich handeln, ein Hinweis darauf.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, so ist dies anzugeben.

Die Niederlassung der EWIV in einem anderen EG-Staat hat die obigen Angaben und zusätzlich die über ihre eigene Eintragung zu machen.

bb) In deutschem Register als Niederlassung eingetragene EWIV eines anderen EG-Staates

Gem. Art. 10 Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 vom 25. Juli 1985 (ABl. L 199/1) ist jede Niederlassung der EWIV in einem anderen EG-Staat zusätzlich in das Register des Gerichts der Niederlassung einzutragen.

Ihre Geschäftsbriefe müssen enthalten:

☞ den vollständigen Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“

☞ den Ort des Registers des Hauptsitzes und die Registernummer

☞ den Ort des Registers der Niederlassung und die Registernummer

☞ die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz

☞ falls die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich handeln, ein Hinweis darauf.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, so ist dies anzugeben.

g) Genossenschaften

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Vorschriften des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 25 a Abs. 1 GenG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

☞ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Genossenschaftsregister eingetragenen Wortlaut

- ✍ die Rechtsform der Genossenschaft
- ✍ den Sitz der Genossenschaft
- ✍ das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Genossenschaftsregisternummer
- ✍ alle Vorstandsmitglieder mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- ✍ sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, diesen mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

h) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 35 a Abs. 1 GmbHG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- ✍ die Rechtsform der Gesellschaft
- ✍ den Sitz der Gesellschaft
- ✍ das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- ✍ alle Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- ✍ sofern ein Aufsichtsrat (Beirat o.dgl.) gebildet und ein Vorsitzender bestellt ist, Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden.
- ✍ Angaben über das Stammkapital der GmbH sind nicht erforderlich. Wird es freiwillig angegeben, so ist der noch ausstehende Teil der Geldeinlagen anzugeben.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, ist diese Tatsache zusätzlich anzugeben. Anstelle der Geschäftsführer sind die Liquidatoren anzugeben (§ 71 Abs. 5 GmbHG).

i) Gewerbetreibende (handelsgerichtlich nicht eingetragen)

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen gem. § 15 b Abs. 1 GewO auf allen Geschäftsbriefen angeben:

✍ Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Weitere Angaben sind nicht erforderlich; möglich ist es, eine Tätigkeitsbeschreibung dem Namen nachzustellen.

j) Offene Handelsgesellschaften (oHG)

aa) mindestens ein Gesellschafter natürliche Person

Als Kaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 125 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- ✍ Rechtsformzusatz „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. OHG)
- ✍ den Sitz der Gesellschaft
- ✍ das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer

bb) kein Gesellschafter natürliche Person, aber alle unbeschränkt haftend

Der Geschäftsbrief muss insgesamt enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- ✍ die Rechtsform der Gesellschaft (oHG, offene Handelsgesellschaft oder eine allgemein verständliche Abkürzung)
- ✍ den Sitz der Gesellschaft
- ✍ das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- ✍ die Firmen aller persönlich haftenden Gesellschafter.

Sofern es sich bei den persönlich Haftenden um eine GmbH oder AG handelt, sind jeweils die für diese Rechtsform vorgeschriebenen Angaben zusätzlich zu machen.

k) Kommanditgesellschaften (KG und GmbH & Co. KG)

aa) Mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter natürliche Person

Als Kaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. §§ 125 a, 177 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- ✍ Rechtsformzusatz „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. KG)
- ✍ den Sitz der Gesellschaft
- ✍ das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer.

bb) kein Gesellschafter natürliche Person oder kein persönlich haftender Gesellschafter natürliche Person

Der Geschäftsbrief muss insgesamt enthalten:

- ✍ die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- ✍ die Rechtsform der Gesellschaft (KG oder eine allgemein verständliche Abkürzung)
- ✍ den Sitz der Gesellschaft
- ✍ das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- ✍ die Firmen aller persönlich haftenden Gesellschafter.

Sofern es sich bei den persönlich Haftenden um eine GmbH oder AG handelt, sind jeweils die für diese Rechtsform vorgeschriebenen Angaben zusätzlich zu machen.

<i>l) Partnerschaftsgesellschaften</i>
--

Sie unterliegen nach den analog geltenden firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht. Gem. § 7 Abs. 5 Partnerschaftsgesetz i.V.m. § 125 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss enthalten:

- ✍ den vollständigen Namen der Partnerschaft in Übereinstimmung mit dem im Partnerschaftsregister eingetragenen Wortlaut

✍ Rechtsformzusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“

✍ den Sitz der Gesellschaft

✍ das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer.